

Wochenblatt

Fernsprecher:
Amt Siegmars Nr. 144.

für
Reichenbrand, Siegmars, Neustadt und Rabenstein.

Dieses Blatt wird an jede Haushaltung der obigen Gemeinden unentgeltlich vertheilt.

Nr. 40.

Sonnabend, den 6. Oktober

1906.

Erscheint jeden Sonnabend Nachmittags.

Anzeigen werden in der Expedition (Reichenbrand, Belmühlenstraße 47D), sowie von den Herren J. Deßler in Reichenbrand, Buchhändler Clemens Bahner in Siegmars und Kaufmann Emil Winter in Rabenstein entgegengenommen und pro Spaltige Corpuzzeile mit 10 Pfg. berechnet. Für Inserate größeren Umfangs und bei öfteren Wiederholungen wird entsprechender Rabatt, jedoch nur nach vorheriger Vereinbarung, bewilligt.

Bekanntmachung.

Am 30. September 1906 war der 2. Termin Einkommen- und Ergänzungssteuer fällig. Die Steuer ist spätestens bis zum 21. Oktober d. J.

an die hiesige Ortssteuereinnahme abzuführen.

Nach Ablauf dieser Frist wird gegen Säumige das Mahn- bezw. Zwangsvollstreckungsverfahren eingeleitet.

Mit diesem Termin wird gleichzeitig von den Handel- und Gewerbetreibenden ein Beitrag für die Handels- und Gewerbekammer zu Chemnitz nach Höhe von 2 Pfennigen von jeder Mark desjenigen Steuerjahres erhoben, welcher auf das in Spalte d des Einkommensteuer-Katasters eingestellte Einkommen entfallen würde.

Reichenbrand, am 5. Oktober 1906.

Der Gemeindevorstand.

Fogel.

Bekanntmachung, Kirchenvorstandswahl betr.

Der unterzeichnete Kirchenvorstand hat beschlossen, die Zahl der Kirchenvorsteher für Siegmars von 5 auf 6 zu erhöhen. Es macht sich deshalb die Neuwahl eines Kirchenvorstehers für Siegmars notwendig, und zwar auf die Zeit bis Ende 1910. Zur Vornahme der Wahl, die durch die Glieder der Kirchengemeinde Siegmars zu erfolgen hat, ist zunächst eine Wahlliste aufzustellen, und es werden deshalb die stimmberechtigten Hausväter von Siegmars geladen, in der Zeit

vom 1. bis mit 15. Oktober a. e.

mündlich oder schriftlich zur Eintragung in dieselbe nach vollständigem Namen, Wohnung und Geburtsjahr auf dem Gemeindevorstand bei Herrn Gemeindevorstand Klingner sich anzumelden.

Stimmberichtig sind alle selbständigen ev.-luth. Hausväter, welche das 25. Lebensjahr erfüllt haben, sie seien verheiratet oder nicht, mit Ausnahme solcher, welche durch Verachtung des Wortes Gottes oder durch unehrbaren Lebenswandel öffentliches durch nachhaltige Besserung nicht wieder gehobenes Mergernis gegeben haben und welche bei den Wahlen der politischen Gemeinde ausgeschlossen sind oder das Wahlrecht durch Verweigerung oder ungebührliche Verzögerung der Laufe oder Trauung verwirkt haben.

Wählbar sind nur stimmberechtigte Gemeindeglieder von gutem Auf, bewährtem christlichen Sinn, kirchlicher Einsicht und Erfahrung, welche das 30. Lebensjahr vollendet haben.

Die Wahl selbst soll Sonntag den 28. Oktober a. e. vormittags 11—12 Uhr in Wendler's Gasthaus hier stattfinden. Nur diejenigen Gemeindeglieder, die sich in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise anmelden, können vom Kirchenvorstand in die Liste der stimmberechtigten Wähler eingetragen werden und später an der Wahl teilnehmen.

Reichenbrand, den 5. Oktober 1906.

Der Kirchenvorstand zu Reichenbrand.

Rein, Pf.

Bekanntmachung.

In den nächsten Tagen werden nach Vorschrift der §§ 34—41 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juli 1900 und der §§ 35—41 der dazu erlassenen Ausführungs-Berordnung vom 25. Juli 1900 an die Hausbesitzer bez. deren Stellvertreter Hauslisten ausgehändigt werden, welche nach den vorgebrachten Anleitungen nach dem Stande vom 12. Oktober d. J. auszufüllen sind. Es wird hierbei besonders darauf hingewiesen, daß die von den Mietsbewohnern zu entrichtenden Mietzinsen von den Mietern selbst anzugeben sind, und daß sich die letzteren die wegen unrichtiger Angabe des Mietzinses eintretenden Nachteile zuschreiben haben. Die ausgefüllten Hauslisten sind bei Vermeidung einer im obengenannten Gesetze vorgesehenen Strafe bis zu 50 Mark binnen 10 Tagen, von der Zufertigung derselben an gerechnet, im Rathaus während der üblichen Geschäftsstunden von erwachsenen Personen, die bei der Prüfung der Listen sich etwa notwendig machende Auskünfte erteilen können, abzugeben.

Rabenstein, am 5. Oktober 1906.

Der Gemeindevorstand.

Wilsdorf.

Bekanntmachung.

Am 30. September 1906 war der 2. Termin Einkommen- und Ergänzungssteuer fällig. Die Steuer ist spätestens bis zum 15. Oktober d. J.

an die hiesige Ortssteuereinnahme abzuführen.

Nach Ablauf dieser Frist wird gegen Säumige das Mahn- bezw. Zwangsvollstreckungsverfahren eingeleitet.

Mit diesem Termin wird gleichzeitig von den Handel- und Gewerbetreibenden ein Beitrag für die Handels- und Gewerbekammer zu Chemnitz nach Höhe von 2 Pfennigen von jeder Mark desjenigen Steuerjahres erhoben, welcher auf das in Spalte d des Einkommensteuer-Katasters eingestellte Einkommen entfallen würde.

Rabenstein, am 5. Oktober 1906.

Der Gemeindevorstand.

Wilsdorf.

Bekanntmachung.

Am 1. Oktober d. J. waren die Brandversicherungsbeiträge auf 2. Termin 1906 mit 1 Pfg. von jeder Versicherungseinheit für die Gebäude und mit 1 1/2 Pfg. von der Einheit für maschinelle Betriebsgegenstände, ebenso die aus früheren Terminen sich berechnenden Stückbeiträge fällig.

Diese Beiträge sind

bis spätestens den 10. Oktober 1906

bei Vermeidung des Zwangsvollstreckungsverfahrens an die hiesige Ortssteuereinnahme zu entrichten.

Rabenstein, am 5. Oktober 1906.

Der Gemeindevorstand.

Wilsdorf.

Bekanntmachung.

Gefunden wurde: 1 Kindermütze (Hohenzollern), 1 Filzhut, 1 Regenschirm und 1 Spazierstock.

Rabenstein, am 5. Oktober 1906.

Der Gemeindevorstand.

Wilsdorf.

Bekanntmachung.

Die für hiesigen Ort auf das laufende Jahr aufgestellte Schöffen- und Geschworenen-Liste liegt eine Woche lang, und zwar vom 10. bis mit 20. Oktober dieses Jahres, bei Unterzeichnetem zu Jedermanns Einsicht aus. Innerhalb dieser einwöchigen Frist kann Einsprache gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit dieser Liste schriftlich oder zu Protokoll bei Unterzeichnetem erhoben werden. Hierbei wird auf nachstehend abgedruckte Gesetzesvorschriften der §§ 31, 32, 33, 34, 84, 85 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes und des § 24 des Königlich Sächsischen Gesetzes vom 1. März 1879, Bestimmungen zur Ausführung dieses Gesetzes enthaltend, verwiesen.

Rabenstein, am 5. Oktober 1906.

Der Gemeindevorstand.

Wilsdorf.

Gerichtsverfassungsgesetz

vom 27. Januar 1877.

§ 31. Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.

§ 32. Unfähig zu dem Amte eines Schöffen sind:

1. Personen, welche die Befähigung in Folge strafgerichtlicher Verurteilung verloren haben;
2. Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Begleitung öffentlicher Aemter zur Folge haben kann;
3. Personen, welche in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

§ 33. Zu dem Amte eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste das dreißigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
2. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste den Wohnsitz in der Gemeinde noch nicht zwei volle Jahre haben;
3. Personen, welche für sich oder ihre Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen oder in den letzten drei Jahren, von Aufstellung der Urliste zurückgerechnet, empfangen haben;
4. Personen, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zu dem Amte nicht geeignet sind;
5. Diensthoten.

§ 34. Zu dem Amte eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1. Minister;
2. Mitglieder der Senate der freien Hansestädte;
3. Reichsbeamte, welche jederzeit einseitig in den Ruhestand versetzt werden können;
4. Staatsbeamte, welche auf Grund der Landesgesetze jederzeit einseitig in den Ruhestand versetzt werden können;
5. richterliche Beamte und Beamte der Staatsanwaltschaft;
6. gerichtliche und polizeiliche Vollstreckungsbeamte;
7. Religionsdiener;
8. Volksschullehrer;
9. dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Militärpersonen.

Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, welche zu dem Amte eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

§ 84. Das Amt eines Geschworenen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.

§ 85. Die Urliste für die Auswahl der Schöffen dient zugleich als Urliste für die Auswahl der Geschworenen.